

Verordnung über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen im Stadtgebiet Bremen außerhalb der Bundeswasserstraßen

Inkrafttreten: 03.03.1954

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 § 6 des Ortsgesetzes vom
04.12.2001 (Brem.GBl. S. 400)

Fundstelle: Brem.GBl. 1954, 27

Gliederungsnummer: 950-b-1

Der Senat verkündet die nachstehende von der Stadtbürgerschaft auf Grund des
Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Polizei vom 2. August 1947 (Brem. Ges.-Bl. S.
128) beschlossene Verordnung:

A Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für sämtliche Wasserläufe im Gebiete der Stadtgemeinde
Bremen mit folgenden Ausnahmen:

- a) Große und Kleine Weser,
- b) Lesum,
- c) Große Wümme, von der Franzosenbrücke in Borgfeld abwärts.

(2) Für die Ochtum gilt die Verordnung nur auf der Strecke vom Bewässerungsschöpfwerk
Grolland (Landesgrenze) bis zur Einmündung der Varreler Bäke.

(3) Für Gewässer, die dem allgemeinen Verkehr mit Wasserfahrzeugen nicht zugänglich
sind, gilt diese Verordnung mit Ausnahme der [§§ 4, 6](#) Abs. 2, 12 und 13, wenn auf diesen
Gewässern Personen gegen Entgelt befördert oder Wasserfahrzeuge verliehen oder
vermietet werden.

B **Verkehrsregeln**

§ 2

(1) Alle Wasserfahrzeuge müssen so gebaut, bemannt und ausgerüstet sein, daß sie ohne Gefahr für ihre eigenen Insassen und ohne Gefährdung anderer Fahrzeuge verkehren können.

(2) Der Fahrzeugführer hat alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die bei der Schifffahrt durch die allgemeine Sorgfaltspflicht geboten sind, um Beschädigungen anderer Fahrzeuge, Behinderungen der Schifffahrt und der Wasserbauarbeiten sowie Beschädigungen der Ufer, der Sohle und Anlagen jeder Art in den Wasserläufen oder an ihren Ufern zu vermeiden, und um die Fischerei nicht unnötig zu beeinträchtigen.

(3) Die Verunreinigung der Wasserläufe durch Hineinwerfen von Gegenständen oder Auspumpen von Öl und ölhaltigem Wasser ist verboten.

§ 3

(1) Fahrzeuge, die sich in einem Zustand befinden, der die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können durch die Beamten der Polizei vorläufig von der Fahrt ausgeschlossen werden. Das Wasserschutzpolizeiamt entscheidet über den endgültigen Ausschluß solcher Fahrzeuge durch schriftlichen Bescheid.

(2) Gegen diesen Bescheid des Wasserschutzpolizeiamtes ist binnen zwei Wochen nach Mitteilung oder Zustellung desselben Beschwerde an den Senator für Inneres zulässig.

§ 4

(1) An jedem Fahrzeug ist sein Name und sein Heimatort - an stadtbremischen Sportfahrzeugen die Bezeichnung des Lagerplatzes (Bootshaus) - in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. An Sportfahrzeugen kann statt der Bezeichnung des Lagerplatzes der Name des Vereins (auch in abgekürzter Form), dem der Eigentümer des Fahrzeugs angehört, geführt werden.

(2) Dieser Kennzeichnung bedarf es nicht, wenn die Fahrzeuge in der Weise gekennzeichnet sind, wie es für Kleinfahrzeuge auf den Bundeswasserstraßen vorgeschrieben ist.

§ 5

Die Bestimmungen für Wasserfahrzeuge, die zur Personenbeförderung gegen Entgelt verwendet werden (einschließlich der Fähren und des Bootsverleihs) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6

(1) An Ufern und Ladestellen oder im Strom liegende Fahrzeuge müssen sicher befestigt sein und dürfen die Schifffahrt nicht behindern und stören.

(2) Das Anlegen, Festmachen und Liegenlassen von Fahrzeugen an dem westlichen Ufer des Kuhgrabens zwischen Marienbrücke und Eisenbahndamm ist verboten. Eine Fahrtrinne von etwa 1½ m Breite ist auf dieser Strecke freizuhalten.

§ 7

(1) Die Länge eines Schleppzuges darf 60 m nicht übersteigen, gemessen vom Heck des schleppenden bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeuges. Geschleppte Fahrzeuge dürfen zur Beförderung von Personen gegen Entgelt nicht benutzt werden.

(2) Das Zusammenkoppeln mehrerer Fahrzeuge nebeneinander ist nur gestattet, wenn die Gesamtbreite nicht mehr als 5 m beträgt und der übrige Verkehr dadurch nicht behindert wird. Fahrzeuge, die Personen gegen Entgelt befördern, dürfen nicht nebeneinander gekoppelt fahren.

§ 8

(1) Bei Nacht müssen in Fahrt befindliche Fahrzeuge mit eigener Triebkraft (Selbstfahrer), soweit sie nicht die Lichter nach den Grundsätzen der Seestraßenordnung und der Seeschiffsstraßenordnung gesetzt haben, ein ringsum scheinendes weißes Licht fest führen.

(2) Schleppende Fahrzeuge mit einem oder mehreren Anhängern müssen die für die Weser oder Lesum vorgeschriebenen Lichter führen.

(3) Auf allen anderen Fahrzeugen muß, soweit diese nicht Lichter nach der in Abs. 1 oder 2 beschriebenen Art führen, eine elektrische Lampe oder eine Laterne mit einem weißen Licht angezündet bereitgehalten werden, die zeitig genug gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

(4) Vor Anker liegende Fahrzeuge und Fahrzeuge über 10 t Tragfähigkeit, die am Ufer befestigt sind, müssen bei Nacht ein ringsum scheinendes weißes Licht zeigen.

(5) Unter Nacht ist die Zeit von ½ Stunde nach Sonnenuntergang bis ½ Stunde vor Sonnenaufgang zu verstehen.

§ 9

(1) Alle Fahrzeuge weichen nach Steuerbord (rechts) aus und überholen an Backbord (links). Soll anders ausgewichen oder überholt werden, haben sich die Fahrzeuge rechtzeitig untereinander zu verständigen. Jedes überholende Fahrzeug hat dem überholten aus dem Wege zu gehen.

(2) Bei Begegnungen in der Nähe von Brücken und engen Stellen haben die mit dem Strom fahrenden Fahrzeuge das Vorfahrtsrecht.

(3) Fahrzeuge, die von Menschenkraft bewegt werden, haben allen Selbstfahrern und Segelfahrzeugen auszuweichen.

(4) Selbstfahrer müssen Segelfahrzeugen ausweichen, wenn ihr Tiefgang es erlaubt. Segelfahrzeuge müssen Selbstfahrern ausweichen, sobald diese ein Warnungssignal, bestehend aus einem mindestens vier Sekunden lang dauernden Ton (Signal Achtung) mit der Pfeife oder mit dem Typhon (Nebelhorn), geben. Dieses Signal darf von Selbstfahrern nur dann gegeben werden, wenn sie infolge ihres Tiefganges oder aus anderen Gründen einem Segelfahrzeug beim Ausweichen nicht genügend Raum geben können.

(5) Selbstfahrer haben, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, die Fahrt sofort zu mäßigen, zu stoppen oder rückwärts zu gehen.

(6) Die Geschwindigkeit darf 8 km in der Stunde gegenüber dem Ufer nicht überschreiten; dabei kann bei Fahrt mit der Strömung die Strömungsgeschwindigkeit hinzugerechnet werden.

(7) Bei der Annäherung von zwei Segelfahrzeugen muß dasjenige ausweichen, welches den günstigsten (am meisten achterlich einkommenden) Wind hat. Haben zwei Segelfahrzeuge gleich günstigen Wind, jedoch von verschiedenen Seiten, so hat dasjenige Fahrzeug auszuweichen, welches das Segel auf der Steuerbordseite hat. Das andere Fahrzeug hat Kurs zu halten.

(8) Fahrzeuge, die das Fahrwasser queren, oder aus einem Nebenarm in dieses einfahren wollen, dürfen den durchgehenden Verkehr nicht behindern; sie müssen mit dem Queren so lange warten bis das Fahrwasser von Fahrzeugen frei ist.

(9) Unter den Selbstfahrern sind alle durch Maschinenkraft bewegten Fahrzeuge einschließlich der Fahrzeuge mit Außenbordmotoren einbegriffen. Ein Selbstfahrer, welcher unter Segel ist und nicht durch Maschinenkraft bewegt wird, gilt als

Segelfahrzeug. Ein Fahrzeug, welches von Maschinenkraft bewegt wird, gilt auch dann als Selbstfahrer, wenn es daneben unter Segel ist.

§ 10

Bei Unfällen, die Menschenleben gefährden, ist der Führer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit des eigenen Fahrzeugs vereinbar ist.

§ 11

Bei Befolgung der vorstehenden Bestimmungen muß stets gehörig Rücksicht auf alle Gefahren der Schifffahrt und des Zusammenstoßes sowie auf solche besonderen Umstände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von den Bestimmungen notwendig machen.

C Beschränkungen für bestimmte Fahrzeuge

§ 12

Das Befahren des Maschinenfleets auf der Strecke von der Gröpelinger Wettern bis zur Entwässerungsanstalt in Wasserhorst ist für Sportfahrzeuge aller Art verboten.

§ 13

(1) Das Fahren mit Selbstfahrern ([§ 9](#) Abs. 9) ist auf den Gewässern im Stadtgebiet Bremen verboten.

(2) Das Verbot gilt nicht für folgende Gewässer:

1. Große und Kleine Wümme,
2. Torfkanal,
3. Verbindungskanal, einschließlich Munte,
4. Kuhgraben,
5. Semkenfahrt,
6. Waller Fleet,
7. Gröpelinger Wettern,

8. Maschinenfleet von der Kleinen Wümme bis zu den Gröpelinger Wettern,
9. Ochtum auf der in [§ 1](#) Abs. 2 genannten Strecke.

D
Befugnisse der Polizei

§ 14

Das Wasserschutzpolizeiamt kann in Einzelfällen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

§ 15

Den Anordnungen und Weisungen der Beamten der Polizei ist Folge zu leisten.

E
Strafbestimmungen und Aufhebung früherer Verordnungen

§ 16

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden gemäß § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) *(Aufhebungsanweisungen)*

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den 19. Februar 1954.